

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0442/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	09.07.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach gemäß §116a GO NRW für das Jahr 2025 zu.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach muss wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach § 116 GO NRW grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat Gesamtabchlüsse für das Jahr 2010, unter Nutzung der Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse für das Jahr 2015 (mit Beifügung der vom Bürgermeister bestätigten Fassungen der Jahre 2011 bis 2014) sowie für das Jahr 2016 erstellt. Der Gesamtabchluss 2018 wurde unter Beifügung des Jahres 2017 und der Gesamtabchluss 2020 unter Beifügung des Jahres 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der zuletzt aufgestellte Gesamtabchluss 2021 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 bestätigt. Die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 wurde am 14.05.2024 und für das Jahr 2023 am 10.12.2024 im Rat entschieden. Zuletzt wurde die Möglichkeit zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 genutzt und im Rat am 08.07.2025 beschlossen.

Die Anzahl der im Jahr 2025 zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche ist hierbei überschaubar:

Vollkonsolidierung:

- Abwasserwerk (Kernhaushalt)
- Abfallwirtschaftsbetrieb (Kernhaushalt)
- Bädergesellschaft mbH (100 %)

At-Equity-Konsolidierung:

- Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft (32,85 %)
- BELKAW (49,9 %)

Die übrigen Beteiligungen sind von untergeordneter Bedeutung und werden daher nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Neben der geringen Anzahl der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche ergibt sich durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW eine veränderte Sicht auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

In Analogie zum Konzernbilanzrecht des Handelsrechts wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst. Der § 116a GO NRW definiert ab dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten von der Aufstellungspflicht. Letztlich wird damit auch die Rückspiegelung aus der kommunalen Verwaltungspraxis manifestiert, dass der Gesamtabchluss von geringer Relevanz als Entscheidungsgrundlage für das Verwaltungshandeln war und ist, die Erstellung und Prüfung aber nicht unerhebliche personelle und finanzielle

Kapazitäten bindet. Das Unterschreiten der im § 116a GO NRW aufgeführten, nachfolgend genannten Größenparameter impliziert ebenfalls das Vorliegen überschaubarer Beteiligungsstrukturen. Durch einen Gesamtabchluss werden daher weder die Transparenz noch die Steuerungsmöglichkeiten spürbar verbessert. Weiterhin muss bei Anwendung des § 116a GO NRW zwingend ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW erstellt werden, der neben den konsolidierungspflichtigen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auch die übrigen geringfügigen Beteiligungen ausweist. Damit ist hier eine vollständige Übersicht der Beteiligungslandschaft gegeben.

Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- 1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,*
- 2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
- 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.*

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage liegen für das Geschäftsjahr 2025 noch keine geprüften Jahresabschlüsse der Betriebe und Gesellschaften vor. Deshalb wurden hierfür vorläufige Werte für die Bilanzsummen sowie die ordentlichen Erträge für das Jahr 2025 prognostiziert und vorhersehbare Abweichungen einkalkuliert, soweit es möglich war. Diese Prognosewerte wurden in den Berechnungen für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Die Bilanzsummen und ordentlichen Erträge der Gesellschaften für das Jahr 2024 wurden, mit Ausnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes, den fertigen Jahresabschlüssen entnommen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat für das Jahr 2024 ebenfalls Prognosewerte zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ist davon auszugehen, dass sowohl das zweite als auch das dritte Kriterium weit unter der Grenze von 50% liegen werden.

Aufgrund der Relationen ist mit nahezu absoluter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Kriterien auch nach Vorliegen der Ist-Daten nicht überschritten werden. Das erste Kriterium, die Bilanzsumme der Kommune, wird erneut überschritten.

Aus den Berechnungen ergeben sich damit folgende Werte:

	Prüfungsmerkmal	2025	2024	Auswertung lt. § 116a GO NRW für 2025 (inkl. Vorjahr)
1.	Bilanzsumme Kommune < 1.500.000.000	1.772.837 T€	1.650.090 T€	Kriterium nicht erfüllt
2.	Erträge vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% der Kommune	24,10 %	20,61 %	Kriterium erfüllt
3.	Bilanzsumme vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% Bilanzsumme der Kommune	33,83 %	32,79 %	Kriterium erfüllt

Anlage 1: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW